

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 23. Jänner 2014

9. Stück

---

9. Gesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Änderung  
XXIX. LT: SA 99/2013, 8. Sitzung 2013

---

## Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „Traufen- oder Gesimshöhe, wenn eine solche nicht besteht von einer sonstigen“ und nach dem Ausdruck „15 m“ wird ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „für die Ermittlung der Höhe gilt die Regelung über den Fußpunkt nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzes sinngemäß“ eingefügt.

2. Der § 33 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) Werbeanlagen und Ankündigungen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament oder zu den satzungsggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens vier Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie im Rahmen von Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften sowie von Europäischen Bürgerinitiativen; solche Werbeanlagen und Ankündigungen müssen spätestens zwei Wochen nach dem entsprechenden Ereignis entfernt werden,“

**Die Landtagspräsidentin:**

Dr. Gabriele Nußbaumer

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner